Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz
Tel.: 72801
Mail: hartmut@rencker.de
Internet: www.lerchenberg-info.de

per Mail

Herrn Minister
Clemens Hoch
Ministerium Wissenschaft und Gesundheit

Mainz

Mainz-Lerchenberg, 02.09.2025

Planvorstellungen Neubau Universitätsmedizin

Sehr geehrter Herr Minister Hoch

Als Schlüsselfigur im Abwehrkampf gegen den nicht aus Menschenfreundlichkeit sondern aus wirtschaftlichen Gründen gescheiterten Medienpark habe ich Sie in den letzten Tagen mit einer Fülle von Material geflutet, wonach das offenbar priorisierte ZDF-Überhanggelände aus zahlreichen Gründen keine Großnutzung zulässt.

Wie sicher man sich in Verkennung der Sach- und Rechtslage wähnt, zeigt die Präsentierung von Planskizzen. Es gibt weder ein Planungs- noch ein Baurecht. Was jemals existiert hat, ist durch Zeitablauf verfallen. Einen antiken Stadtentwicklungsplan aus den Jahren der Stadtautobahn und der Abholzung des Ober-Olmer Waldes heranziehen zu wollen, ist mehr als unseriös.

Die Fülle der an Sie herangetragenen Argumente muss ich nicht wiederholen. Es werden auch Landwirte um ihre Existenz gebracht. Von wegen Nahversorgung. Ich frage mich, was Sie als Entscheidungsträger bewogen hat, mit einem verkehrstechnisch abgelegenen Projekt in einem völlig ungeeigneten, sensiblen Natur-, Landschafts- und Erholungsraum die Öffentlichkeit zu verängstigen und gegen die Staatsmacht aufzubringen.

Wie wertvoll das Gelände als Kaltluftquelle ist, zeigt die aus klimatologischen Gründen vorgenommene Einsenkung des Stadions und die Verfügung an einen Landwirt, eine quer zum Kaltluftstrom gebaute Halle wieder abzureißen. Und genau dieses Quellgebiet soll nicht nur versiegelt sondern durch einen Wärmeemittenten im Gigawattbereich zerstört werden.

Sicherlich leidet die nicht in bestem Ruf stehende Universitätsmedizin an der historischen Pavillonstruktur des ehemaligen Stadtkrankenhauses. Das rechtfertigt aber nicht, mit der Brechstange gegen Menschen und Natur vorzugehen.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass das ZDF einen Weg sucht, die Verschwendung von Millionen Gebührengeldern für die Planungskosten des gescheiterten Vergnügungsparks wieder einzubringen. Dem steht aber nicht nur der Landschafts- und Klimaschutz entgegen, sondern bei Nichtnutzung auch die Rückübertragungspflicht an die Stadt Mainz. Im Urvertrag vom 25.6.64 zwischen der Stadt Mainz (OB Stein) und dem ZDF (Prof. Holzamer) hat sich das ZDF verpflichtet, bei Nicht- oder Minderbedarf das Gelände wieder an die Stadt Mainz zurückzugeben. Dieser Pflicht ist das ZDF nie nachgekommen und hat seit Jahrzehnten die Überhangflächen an Landwirte mit Kurzzeitverträgen verpachtet.

Ich erinnere daran, dass seinerzeit Intendant Stolte versichert hat, nichts gegen die Menschen durchsetzen zu wollen. Das war in den Wind geredet. Offenbar ist Druck vom damaligen ZDF-Verwaltungsratsvorsitzenden Kurt Beck ausgeübt worden, der apodiktisch forderte, den Medienpark „sehen zu wollen“. Seine größere Nummer am Nürburgring ist bekanntlich zum Desaster geworden.

Es ist an der Zeit, öffentlich zurückzurudern und die Menschen zu befrieden.

Ich verbleibe mit hoffnungsvollen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)
Vom 24. November 1998

§ 74
Geltungsdauer der Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid über die Verlängerung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzustellen; § 70 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

⊟ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 1998, 365

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“

Vom 17. März 1977

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12, S. 227 vom 28.03.1977)

Aufgrund der §§ 14 und 24 Abs. 4 des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147, 284), geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), wird verordnet:

§ 1

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Rheinhessisches Rheingebiet“.

§ 3

Schutzzweck ist
die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen;
die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft;
die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes durch Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.